

1. nicht geplante Aufwendungen für Rückstellung (Pension, Beihilfe) im Jahresabschluss

- wenn es über- oder außerplanmäßige Grundlagen haben sollte, hätte streng genommen vorher noch eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe (und Auszahlung) nach § 11 ThürKDG beschlossen werden müssen - zuständiges Gremium der Kommune (sonst in Gemeinde Rat / Ausschuss oder Bgm. je nach Hauptsatzung = Wertgrenze, wenn vorhanden) -> somit müsste der Beschluss/die Entscheidung nachgeholt werden im zuständigen Gremium

2. Überschuss der Ergebnisrechnung wird dem Eigenkapital zugeschlagen

nach § 19 Abs. 2, Ziffer 2 ThürGemHV-Doppik ist ein bei der Jahresrechnung verbleibender positiver Saldo auf neue Rechnung vorzutragen und dies unter der Ziffer 1.3. Ergebnis-Vortrag.

Die allgemeine Rücklage in der Bilanz ist ja nur der Unterschiedsbeitrag Posten der Aktivseite abzüglich Passivseite Sonderposten, Rückstellung, Verbindlichkeiten und passive Rechnung Abgrenzung (Eröffnungsbilanz § 63 Nummer 4 ThürGemHV-Doppik und Fortschreibung nach § 20 Abs. 1 und 2 ThürGemHV-Doppik).

Andernfalls müsste ein Beschluss des Rates noch abgefordert werden, dies in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen (nach § 20 Abs. 3 ThürGemHV Doppik).

Also eine direkte Zuordnung zur allgemeinen Rücklage. 1.1. ist so gar nicht vorgesehen - vielleicht auch ein Missverständnis in der betreffenden Kommune?

3. Deckungsprinzip für Personalausgaben

dieser Punkt in der Tat schwierig, in der alten Kameralistik galt tatsächlich das Gesamtdeckungsprinzip und auch in der Literatur findet sich leider nur der Hinweis, dass in der Doppik dieses sich nur auf Teil- Haushalte beziehen soll (§ 16 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV-Doppik), siehe auch Text von Linnert, S. 185 (Textauszüge aus: Kommunale Finanzwirtschaft Thüringen, Bachmann, Bender Erdmann, Wirsching u.w., Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2011, ISBN 978-3-8293-0945-5)

Zwar ist der Stellenplan nach § 5 ThürGemHV-Doppik insgesamt einzuhalten - was nach unserer Meinung auch Einzelverschiebungen zwischen einzelnen Teilplänen abdecken sollte - diese Meinung könnte aber strittig sein-.

Da keine spezielle Regelung für die Deckungsfähigkeit der Personalausgaben vorgesehen ist oberhalb der Ebene von Teilhaushalten, bliebe noch der Weg über den § 16 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik, die Deckungsfähigkeit per Vermerk - siehe auch Linnert, Seite 186.

Das hätte aber bereits beim Haushalts-Beschluss (Haushaltssatzung/ Haushaltsplan) des betreffenden Jahres geschehen müssen, ggf. müsste (im Ausnahmefall) mind. ein Beschluss des zuständigen Gremiums in der VG noch nachgeholt werden.

Natürlich können wir auch als gedachter Arbeitskreis hier nur unverbindliche Empfehlungen abgeben und gegebenenfalls Hinweise auf Gesetzestexte und Literatur - wie dann in der Behörde im einzelnen entschieden wird, bleibt natürlich selbstverständlich dann dort überlassen.